



September 2013

## **Übergang von alten BGB und HGB zum neuen BGB und zum Gesetz über die Handelskorporationen ab 01.01.2014**

Am 01.01.2014 treten das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., neues Bürgerliches Gesetzbuch (**NBGB**), und das Gesetz Nr. 90/2012 Slg., über Handelskorporationen (**HKG**) in Kraft, welche das bisherige BGB sowie das Handelsgesetzbuch völlig ersetzen. Von dieser Neufassung sind hunderte damit zusammenhängende Gesetze und sonstige Vorschriften betroffen (aufgehoben, geändert oder neu gesetzlich festgelegt). Es kommt zu Änderungen in allen Bereichen des Privatrechts, einschließlich von Änderungen der in Rechtsvorschriften und Rechtsdokumenten verwendeten Rechtsterminologie. Der Prozess der Rechtsanpassung der zusammenhängenden Rechtsvorschriften geht weiter, wenn auch mit erheblichen Verzögerungen im Vergleich zum ursprünglichen Zeitplan, ua wegen der aktuellen politischen Situation in der Tschechischen Republik.

Die neue Legislative im Bereich des Privatrechts bringt eine Reihe bedeutender Änderungen nicht nur ins Leben der „normalen“ Bürger, sondern auch für Handelsgesellschaften und Einzelunternehmer in der Tschechischen Republik.

Da das HKG sowie das NBGB gegenüber dem derzeitigen BGB und HGB unterschiedliche Rechtsinstitute beinhalten, sollte man sich im Rahmen der Vorbereitung zur Umstellung zuerst auf die Übergangsbestimmungen konzentrieren und die bisherigen Rechtsverhältnisse anpassen, bevor das alte BGB und das HGB außer Kraft treten. Das ist hauptsächlich die Aufgabe der Übergangsbestimmungen des NBGB und des HKG (Regeln für den Übergang von der derzeitigen zur neuen Legislative). Wir wollen Sie hier kurz auf einige dieser Bestimmungen aufmerksam machen, die wir für Unternehmer als die wichtigsten erachten:

### **Übergangsbestimmungen im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch (NBGB)**

Im Allgemeinen gilt, dass das NBGB auf jene Rechte und Pflichten angewendet wird, welche nach seinem Inkrafttreten, dh nach dem 01.01.2014 entstehen, insbesondere auf das Obligationenrecht (zB nach Inkrafttreten des NBGB geschlossene Verträge).

Nach dem derzeitigen BGB oder HGB geschlossene **Verträge**, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, richten sich während ihrer Dauer, dh auch nach dem 01.01.2014, nach diesen (alten) Vorschriften. Die Vertragsparteien dieser vor dem 01.01.2014 abgeschlossenen Verträge können allerdings bereits jetzt vereinbaren, dass die Rechte und Pflichten ab dem 01.01.2014 oder einem späteren Zeitpunkt bereits dem NBGB unterstellt werden („*opt in*“).

Eine Ausnahme von der oben angeführten Regel stellen **Mietverträge** und der **Bankkontovertrag** dar. Für diese gilt, dass sie sich ab 01.01.2014 nach den neuen im NBGB enthaltenen Regeln richten, selbst dann, wenn der Mietvertrag oder der Bankkontovertrag vor dem 01.01.2014 abgeschlossen wurde. Das alleinige Entstehen des Mietverhältnisses respektive des Bankkontovertrages sowie die sich aus ihnen ergebenden und vor dem 01.01.2014 entstandenen Rechte und Pflichten werden nach den bisherigen Rechtsvorschriften (gemäß dem alten BGB und HGB) beurteilt. Diese Ausnahme gilt nicht für die Vermietung beweglicher Sachen (zB Auto- bzw. Maschinenvermietung uä), die vor dem 01.01.2014 abgeschlossen wurden, und nicht für solche vor dem 01.01.2014 abgeschlossenen Mietverträge, die sachlich der Pacht gemäß dem NBGB entsprechen, dh insbesondere Verträge zur **Vermietung von landwirtschaftlichem Boden**; diese Mietverträge (abgeschlossen vor dem 01.01.2014), respektive die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, die nach dem 01.01.2014 entstanden sind, bleiben auch nach dem 01.01.2014 dem bisherigen (alten) BGB bzw HGB unterstellt.

**Dingliche Rechte** (Eigentumsrecht, Miteigentumsrecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht) richten sich ab 01.01.2014 nach dem NBGB, und zwar auch dann, wenn diese vor dem 01.01.2014 eingeräumt wurden.

Mit Wirksamkeit vom 01.01.2014 wird das **Gebäude** (Bauwerk), welches den gleichen Eigentümer wie das Grundstück darunter hat (bis auf einige Ausnahmen), automatisch zum Bestandteil des Grundstückes, dh das tschechische Recht kehrt zum Grundsatz zurück, der sich bereits in den Rechtsordnungen einer ganzen Reihe europäischer Länder findet, einschließlich Österreich und Deutschland - *superficies solo cedit*. Wenn der Eigentümer des Gebäudes nicht derselbe ist wie jener des Grundstückes, ändert sich am getrennten Eigentum nichts und das Gebäude bleibt eine selbstständige (unbewegliche) Sache. Kraft Gesetzes entsteht aber zum 01.01.2014 ein Vorkaufsrecht des Grundstückseigentümers am Gebäude und umgekehrt ein Vorkaufsrecht des Gebäudeeigentümers am Grundstück.

Die gegenseitigen (gesetzlichen) **Vorkaufsrechte von Miteigentümern** einer Sache (einschließlich unbeweglicher Sachen) erlöschen am 31. Dezember 2014.

Der **Anspruch auf Schadensersatz** wird gemäß den bisherigen Vorschriften beurteilt, soweit es zur Verletzung der durch die Rechtsvorschriften festgelegten Pflicht vor dem 01.01.2014 gekommen ist. Wurde aber bisher über eine Sache nicht entschieden, ist das Gericht berechtigt, bei außerordentlichen Gründen auch den Ersatz des immateriellen Schadens gemäß NBGB über den Rahmen des bloßen Schadensersatzes hinaus zuzuerkennen.

### **Übergangsbestimmungen im Gesetz über Handelskorporationen (HKG)**

Nach dem HKG richten sich **vor allem die nach dem 01.01.2014 entstandenen Rechte und Pflichten**.

Unmittelbare Auswirkung auf das Leben bestehender Handelsgesellschaft werden nach dem 01.01.2014 vor allem die zwingenden Bestimmungen des HKG haben, also solche Bestimmungen, von denen die Parteien nicht abweichen dürfen (zB die Regel des Konzernrechtes).

Die Bestimmungen des **Gesellschaftsvertrages** (Gründungsurkunde) oder der **Satzung** der Gesellschaft, welche im Widerspruch mit den zwingenden Bestimmungen des HKG stehen, werden **zum 01.01.2014 gesetzlich aufgehoben**.

Beginnend mit 01.01.2014 wird angenommen, dass der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde) oder der Satzung, welche vor dem 01.01.2014 entstanden sind, nach wie vor den Bestimmungen des bisherigen Handelsgesetzbuches unterliegen, welche die Rechte und Pflichten der Gesellschafter regeln. Ausgenommen sind jene Bestimmungen, die im Widerspruch mit den zwingenden Bestimmungen des HKG stehen und von denen die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung abgewichen sind. Das heißt, dass der Teil der Bestimmungen der oben beschriebenen Dokumente der Gesellschaft, welche mit den zwingenden Bestimmungen des HKG nicht im Widerspruch stehen, weiterhin gelten, wobei auch jene Regeln zu ihrem Bestandteil werden, die sich für die Gesellschaft aus dem bisherigen Handelsgesetzbuch ergeben haben.

Die Handelskorporation (Handelsgesellschaft oder Genossenschaft) ist verpflichtet, ihren Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) oder ihre Satzung an die neuen im HKG enthaltenen rechtlichen Regelungen **anzupassen**, dies **spätestens bis zum 30.06.2014**. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft die **angepasste Fassung** der genannten Urkunde beim Handelsregister für seine Urkundensammlung **einzureichen**.

Die Vereinbarungen im **Vertrag über die Ausübung der Funktion** (dh die Bestimmungen der Verträge zwischen der Gesellschaft einerseits und ihren Vorstands-, Aufsichtsratsmitgliedern oder Geschäftsführern andererseits) müssen spätestens bis zum **30.06.2014** an das HKG **angepasst** werden; ansonsten gilt, dass das Vorstands-, Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführer ihre/seine Funktion unentgeltlich ausüben/ausübt.

Die Handelskorporation (Handelsgesellschaft oder Genossenschaft) kann sich **spätestens bis 31.12.2015** entscheiden (durch Änderung des Gesellschaftsvertrages respektive der Satzung), sich komplett an das HKG anzupassen („*opt in*“). Eine solche Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw der Satzung wird erst durch die Veröffentlichung der Eintragung dieser Unterwerfung unter das HKG ins Handelsregister wirksam.

Die Handelskorporation (Handelsgesellschaft oder Genossenschaft) kann somit ihren Gesellschaftsvertrag respektive ihre Satzung **komplett dem HKG unterstellen** oder **nur** an die zwingenden Bestimmungen des HKG **anpassen**. In diesem Fall richtet sich der Gesellschaftsvertrag (Satzung) nach den im Gesellschaftsvertrag (Satzung) dieser Gesellschaft festgelegten Regeln, welche nicht im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen des HKG stehen, sowie den dispositiven Regeln hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Gesellschafter, welche sich bisher für die Gesellschaft aus dem alten Handelsgesetzbuch ergeben haben, und von denen die Gesellschaft in ihrem Gesellschaftsvertrag (Satzung) nicht abgewichen hat.

Entscheidet die Gesellschaft, sich dem HKG zur Gänze zu unterwerfen, ist der Gesellschaftsvertrag respektive die Satzung zu revidieren, und zwar vor allem deshalb, weil die neue gesetzliche Regelung sich von den bisher aufgestellten korporationsinternen Regeln der Gesellschaft wesentlich unterscheiden kann. Sollte die alte (bisherige) gesetzliche Regelung von der Gesellschaft bevorzugt werden, ist der Gesellschaftsvertrag respektive die Satzung der Gesellschaft auf ihre Konformität mit den zwingenden Bestimmungen des HKG zu prüfen.